

## Zitierhinweis

Vavra, Elisabeth: Rezension über: Nicole Matter-Bacon, Städtische Ehepaare im Spätmittelalter. Verhaltensmuster und Handlungsspielräume im Zürich des 15. Jahrhunderts, Marburg: Tectum Verlag, 2016, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 2, S. 339-341, DOI: 10.15463/rec.758966250



## copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Maximilians und auf einer Wappenscheibe (Abb. 41, 89)? Da Frey in anderen Fällen sowohl Unterschiede als auch Ähnlichkeiten, zum Beispiel die zwischen dem gebesserten Wappen der Grebel und dem Wappen der ausgestorbenen von Kloten (53), als Praktiken adeliger Selbstdarstellung analysiert, hätte man sich auch in solchen Fällen eine nähere Diskussion gewünscht.

Insgesamt überzeugt die Arbeit durch eine klare Argumentation, die durch zahlreiche Quellenzeugnisse gestützt wird. Deutlich, allenfalls etwas redundant, wird das Konnubium als entscheidend für die Integration herausgestellt. Hinsichtlich der adeligen Repräsentationskultur macht Frey in Wort und Bild die große Vielfalt der Medien und Praktiken deutlich. Auch wenn an manchen Punkten (Wappen, aber auch die nur knapp erwähnten Turniere) weitergehende Untersuchungen wünschenswert gewesen wären, sind diese Ausführungen ausgesprochen anregend.

Christof Rolker, Bamberg

*Matter-Bacon*, Nicole, Städtische Ehepaare im Spätmittelalter. Verhaltensmuster und Handlungsspielräume im Zürich des 15. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag. Reihe: Geschichtswissenschaft, 30), Marburg 2016, Tectum, 412 S., € 39,95.

Matter-Bacon wertet für ihre Arbeit, die gleichzeitig ihre Dissertation darstellt, den einmaligen Bestand der Zürcher Rechtsquellen aus. Sie zog dafür edierte und unedierte Quellen heran – den Richtebrief, die Stadtbücher, die Steuerbücher, die Ratsmanuale (1484–1500), die Rats- und Richtbücher der Jahre 1400–1499, das „Buch der übertätigen Leute“ (Ende 15. Jahrhundert) sowie die sog. „losen Gerichtsakte“ (Ende 15. Jahrhundert). Einzigartig in diesem Bestand sind die Rats- und Richtbücher, die die Protokolle von Rechtsstreiten enthalten, die am städtischen Ratsgericht verhandelt wurden. Sie sind nahezu lückenlos bis in das Jahr 1798 überliefert. Die Rechtsquellen wurden bereits mehrfach zur Auswertung herangezogen, auch im Hinblick auf ihre Aussagen zum Eheleben; allerdings beschäftigten sich diese Arbeiten nur mit Fällen von Ehestreitigkeiten, die vor dem Ratsgericht ausgetragen wurden. Matter-Bacon erweitert diesen Ansatz: Sie versucht aus allen Gerichtsfällen auf indirektem Weg Informationen zum Leben der Zürcher Ehepaare zu gewinnen. „Denn auch Fälle, in welchen die Ehe nicht im Zentrum des Geschehens steht, können wertvolle Angaben über die Paarbeziehung enthalten“ (16). Sie interessiert sich für die aus den seriellen Quellen ablesbaren Verhaltensmuster. Aus diesen will sie Rückschlüsse auf die Handlungsspielräume der Partner innerhalb einer Ehe und auf die Stellung der Ehepaare als physische, moralische und wirtschaftliche Einheit in der Gesellschaft ziehen. Dabei konzentriert sich die Autorin auf einige Teilaspekte des Ehelebens: Sie untersucht die Aussagen der Quellen zur Eheschließung, zur Rolle der Ehepaare als solidarische Einheit, zum Umgang mit internen Streitigkeiten, zum Ehebruch und zum Tod eines Ehepartners. Sie stellt zunächst die formellen Normen vor, dann konzentriert sie sich auf die Darstellung der obrigkeitlichen Sanktionierungspraxis und der informellen Normen.

Im Gegensatz zu der in der Literatur häufig angenommenen Intensivierung der Sozialdisziplinierung während des 15. Jahrhunderts lassen laut Matter-Bacon die Zürcher Aufwandsmandate eine umgekehrte Tendenz erkennen: Die Bestimmungen bezüglich des Aufwands bei Hochzeiten werden abgeschwächt. Das Hauptaugenmerk legte der Rat auf die korrekte Durchführung der Eheschließung, denn nur diese gewährleistete die Gültigkeit der Ehe. Vehement wendete er sich daher auch gegen unrechtmäßige Eheabsprachen. In solchen Fällen bestrafte er vor allem die Ehestifter als

der Kuppelei Beschuldigte, geringer die Eheswilligen. Im Falle von Bigamie verhängte er bisweilen sogar die Todesstrafe. Der Haltung und Einstellung der Obrigkeit folgten auch die informellen Normen, wie Matter-Bacon herausarbeitet. Die Quellen belegen, dass Paare sich unter dem Druck der Öffentlichkeit genötigt sahen, auch eine kirchliche Einsegnung ihrer Eheschließung vorzunehmen. Die vor dem Rat ausgetragenen Konflikte im Fall von Eheabsprachen ohne Zustimmung der Eltern oder der Familie zeigen, dass es in solchen Fällen sehr oft darum ging, den gesellschaftlichen Abstieg einer Familie, ausgelöst durch die Heirat mit einer Person niederen Ranges, zu verhindern. Sehr oft drohte man mit Enterbung, selbst dann, wenn es nichts zu Vererben gab.

Der Rat sah es als wichtige Aufgabe an, wie Matter-Bacon anhand der formellen Normen zeigt, die Intaktheit ehelicher Paarbeziehungen zu schützen. Dazu gehörte zum Beispiel eine mildere Bestrafung von straffällig gewordenen Ehemännern, wenn die Ehefrau schwanger war oder es Kinder gab. Durch Verzicht auf Todesstrafe oder Landesverweis sollte die bestehende Ehe erhalten bleiben. Gefährdeten Ehemänner durch Verschwendung oder leichtfertigen Umgang mit den wirtschaftlichen Ressourcen die Existenzgrundlage ihrer Familie, so begnügte sich der Rat zunächst mit Ermahnungen und Schlichtungsversuchen; erst wenn diese nicht fruchteten, griff er zu schärferen Maßnahmen. Im Vordergrund stand immer der Versuch, die wirtschaftliche Einheit des Ehepaares zu wahren. Nur in völlig hoffnungslosen Fällen, die bereits öffentliches Ärgernis erregten, erlaubte der Rat eine Trennung von Tisch und Bett.

Kam es zu offensichtlichen Ehestreitigkeiten, griffen zunächst auf privater Ebene Verwandte schlichtend ein, denn entzweite Ehegatten stellten eine öffentliche Schande für die gesamte Familie dar. Matter-Bacon zeigt in ihrer Analyse, dass Frauen trotz ihrer dem Ehemann untergeordneten Rolle in solchen Situationen ihren Handlungsspielraum zu nutzen wussten. Unterstützung suchten und fanden sie bei Verwandten und in der Nachbarschaft, die auf den Ehemann gesellschaftlichen Druck ausübten. In gleicher Weise missbilligte die Gesellschaft körperliche Züchtigungen, die über das übliche Maß hinausgingen. Auch der Rat stellte sich schützend vor die Frau: Er verurteilte die Ehemänner zu Haftstrafen, Geldbußen und ließ sie überdies Urfehde schwören. Trennungen hingegen wurden selbst bei besonderer Härte nur selten ausgesprochen.

Die Untersuchung der Fälle von Ehebruch zeigt, dass Rat und Mitbürger auch in solch schweren Vergehen eine Versöhnung der Ehepartner forcierten. Aus den Quellen liest Matter-Bacon die Tendenz ab, die schuldigen Ehepartner als Opfer hinzustellen. Ehefrauen wurden so zu „Entführten“, Ehemänner zu „Verführten“. Zwar galt noch immer das Recht des betrogenen Ehemannes seine Frau zu töten, allerdings erwartete die Gesellschaft dies nicht (mehr). Auch übermäßige Gewalt gegen die Ehebrecherin war sozial geächtet. Eine Verbannungsstrafe verhängte der Rat meist nicht über die verheiratete Person, sondern nur über den Liebhaber bzw. die Liebhaberin. Die Ehe sollte nach Wunsch der Obrigkeit und des sozialen Umfeldes trotz des schweren Vergehens bestehen bleiben. Matter-Bacon sieht hier eine Diskrepanz zwischen öffentlicher Meinung und subjektiver Sicht des betrogenen Ehemannes. Dieser empfand den Verstoß als so gravierend und ehrmindernd, dass er eher zu einer Verstoßung der Ehefrau, wenn nicht sogar zu deren Tötung tendierte.

Das letzte Themenfeld widmet die Autorin dem Tod des Ehepartners. Bei den selten vorkommenden Morden an einem Ehepartner stuften Obrigkeit und Gesellschaft die Tötung des Ehemannes meist als Mord, die der Ehefrau als Totschlag ein. Denn Frauen ließen morden, Männer töteten ihre Ehefrauen im Affekt, meist im Zusammenhang mit dem Verdacht der Untreue. Erfolgte die Tötung durch eine Drittperson, so war per-

sönliche Rache nicht erlaubt. Die Bestrafung blieb der Obrigkeit vorbehalten. Bisweilen beschuldigten Witwen, deren Mann eines natürlichen Todes gestorben war, Drittpersonen der Tötung. Ob der einzige Grund hierfür tatsächlich die übermäßige Trauer war, die ein Ventil suchte, wie Matter-Bacon meint, bleibe dahingestellt. Besonders schwierig gestaltete sich die Situation für den Ehepartner bei versuchtem Suizid. Aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung einer solchen Tat führte der Versuch zur Auflösung der Paarbeziehung. Die Untersuchung Matter-Bacons zeigt weiter, dass Witwer wie Witwen gemäß informeller Normen die Ehre des verstorbenen Ehepartners weiter zu wahren bzw. zu verteidigen hatten, da sonst eine Schmälerung der Ehre der Hinterbliebenen zu befürchten war.

In ihrem Fazit fasst die Autorin die Ergebnisse der einzelnen Kapitel abschließend noch einmal zusammen. Die Quellen lassen ihrer Meinung nach ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Ehegatten erkennen, das in solidarischen Verhaltensweisen zum Ausdruck kommt, ein Umstand, der ihrer Meinung nach in den bisherigen Untersuchungen zu wenig Berücksichtigung fand. Es ist schade, dass dieses Resümee etwas kurz geraten ist. Eine ausführlichere Darlegung hätte der Arbeit gutgetan.

Elisabeth Vavra, Krems a. d. Donau

*Halter-Pernet*, Colette, Felix Hemmerli. Zürichs streitbarer Gelehrter im Spätmittelalter. Mit Übersetzungen aus dem Lateinischen v. Helena Müller u. Erika Egner Eid, Zürich 2017, Chronos, 446 S. / Abb., € 52,00.

Felix Hemmerli (1388/1389–1458) zählt zu den markanten Gestalten der Zürcher Kirchengeschichte des Spätmittelalters. Hochgebildet und schon in jungen Jahren Inhaber eines Kanonikats am Grossmünsterstift, war ihm eine glänzende Karriere beschieden, die jedoch früh überschattet wurde von Konflikten in seiner Heimatstadt Zürich. Hemmerli war ein überzeugter Anhänger der Kirchenreform, wie sie auf den Konzilien von Konstanz und Basel gefordert wurde und geriet darüber mit seinen nicht reformwilligen Kollegen am Grossmünsterstift in Streit. Politisch vertrat er die Haltung des habsburgerfreundlich gesinnten Flügels innerhalb des städtischen Rates, der im sogenannten Alten Zürichkrieg (1436–1450) gegen Schwyz und die Eidgenossen eine empfindliche Niederlage hinnehmen musste. Seine Kritik an der Amtsführung des Konstanzer Bischofs Heinrich von Hewen (1398–1462) führte schließlich 1454 zu seiner Verhaftung und Gefangennahme durch den bischöflichen Generalvikar Nikolaus Gundelfinger. Hemmerli wurde wegen Ungehorsams gegen den Bischof verurteilt und musste seine letzten Lebensjahre in Klosterhaft bei den Franziskanern von Luzern verbringen.

Hemmerlis Schicksal hat die Zürcher Historiografie schon früh beschäftigt. Der Wechsel der Schauplätze, an denen der Zürcher Kanoniker tätig wurde und die Komplexität der Themen, die er in seinen Werken anspricht, haben aber bislang eine umfassende, wissenschaftliche Gesamtschau von Leben und Werk verhindert. Dies zu ändern, ist die erklärte Absicht des Buches von Colette Halter-Pernet. Aufbauend auf der bisherigen Forschung verfolgt die Autorin das Ziel, Hemmerlis Leben neu auszu-leuchten und anhand ausgewählter Beispiele aus seinen Schriften, Einblick in sein Denken zu vermitteln. So ist der erste Teil des Bandes der Lebensgeschichte gewidmet, während in einem zweiten Teil, für den die Editorinnen Erika Egner Eid und Herta Müller verantwortlich zeichnen, Hemmerli mit Auszügen aus seinem Werk auf Latein und in deutscher Übersetzung selbst zu Wort kommt.